

Az.: 7 C 5/17.F

beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 29.01.2018
gez. Schubert
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

Flurbereinigungsgericht

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -

wegen

Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung und Feststellung des Verfahrensgebiets
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer sowie den ehrenamtlichen Richter Mehringer, den ehrenamtlichen Richter Beitinger und den ehrenamtlichen Richter Ransch aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 170,00 € zu Lasten der Kläger festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und die Einbeziehung ihres Flurstücks in dieses Verfahren.
- 2 Sie sind in der Gemeinde L..... (Flurbereinigungsgemeinde) hälftige Miteigentümer des etwa 0,59 ha großen Flurstücks 12/3 der Gemarkung G....., das im etwa 1026 ha großen Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens T..... liegt, zum Teil in der Ortslage G..... (bebautes Wohngrundstück) und zum Teil im Außenbereich (landwirtschaftliche Nutzfläche).
- 3 Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren T..... wurde auf Antrag der Gemeinde L..... vom 22. Mai 2013 nach daran anschließenden Vorerhebungen mit Beschluss des Beklagten vom 1. Februar 2016 angeordnet, dessen entscheidender Teil in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde L..... vorgesehenen „L..... Anzeiger“ am 2. März 2016 öffentlich bekannt gemacht und der gesamte Beschluss mit begründendem Teil einschließlich Gebietsübersichtskarte in der

Gemeindeverwaltung von L..... vom 3. März 2016 bis 17. März 2016 zur Einsicht ausgelegt. Ähnlich wurde in den umliegenden Gemeinden verfahren. Den dagegen am 8. März 2016 (Posteingang) erhobenen Widerspruch der Kläger wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2017, zugestellt am 17. Januar 2017, zurück, wogegen die Kläger am 17. Februar 2016 Klage erhoben haben.

- 4 Sie führen aus, die Flurbereinigung sei schon formell rechtswidrig angeordnet worden. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladung zur Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 und des Flurbereinigungsbeschlusses vom 1. Februar 2016 seien ihnen gegenüber unwirksam. Sie seien nicht ortsansässig, so dass ihnen die Aufklärungsveranstaltung unbekannt geblieben sei. Über den Flurbereinigungsbeschluss habe sie ihr Pächter informiert. Bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung sei der Beklagte verpflichtet gewesen, auswärtige Teilnehmer postalisch zu informieren. Auch die Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses sei fehlerhaft gewesen. Er müsse in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt werden, d. h. beginnend unmittelbar anschließend an die Bekanntmachung am Tag danach und dann zwei Wochen lang. Dagegen sei in den Gemeinden D....., N..... und R.... verstoßen worden. Zudem habe die Gebietskarte nur im DIN A3-Format mit undeutlich markierter Flurgebietsgrenze ausgelegt. Sie gehöre zum entscheidenden Teil des Anordnungsbeschlusses und sei daher öffentlich bekannt zu machen gewesen. Auch materiell sei die Flurbereinigung rechtswidrig, zumindest hinsichtlich ihres Grundstücks. Nötig sei eine intensive Interessenabwägung zur Erforderlichkeit der Flurbereinigung, die umso gründlicher sein müsse, je einschneidender die Maßnahme für die Beteiligten und je größer ihr Widerstand sei, besonders, falls die Flurbereinigung gegen den Willen einzelner Eigentümer erfolge. Daran fehle es. Bei der Abwägung sei nicht erkannt und berücksichtigt worden, dass die Flurbereinigungszwecke auf einzelnen Grundstücken nicht zu erfüllen seien. Es fehle eine individuelle Prüfung der Grundstücke hinsichtlich ihrer Flurbereinigungserforderlichkeit oder zumindest eine grobe Rasterprüfung, die nur an den Außengrenzen des Flurbereinigungsgebiets erfolgt sei. Darin liege ein Ermessensausfall und eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, da es zulässig, üblich und nötig sei, ggf. Innenbereichsinseln vom Verfahren auszuschließen. Ohne Vorprüfung vorsorglich möglichst viele Flurstücke ohne individuellen

Flurbereinigungsbedarf einzubeziehen, sei ermessensfehlerhaft. Bei der Kostenverteilung auf viele Teilnehmer werde zwar die Kostenlast des Einzelnen reduziert. Jedoch müsse dem zumindest ein abstrakter Vorteil gegenüberstehen, der bei ihrem Grundbesitz fehle. Auf eine spätere Kostenbefreiung nach § 19 Abs. 3 FlurbG könne nicht verwiesen werden. Der Sachverhalt sei unzureichend ermittelt und gewürdigt (Ermessensfehlgebrauch). Die Flurbereinigung sei für ihr Grundstück weder erforderlich noch in ihrem objektiven Interesse. Ihr Grundbesitz sei nicht zersplittert, sondern zusammenhängend verpachtet und wirtschaftlich optimal genutzt, mithin nicht verbesserungsbedürftig. Hinreichende Erschließungswege seien vorhanden und die Grenzverhältnisse geklärt. Arrondierungs- oder Optimierungsbedarf fehle. In ihrem Ortsteil gebe es kein Hoch- oder Regenwasserproblem. Solche Maßnahmen seien jedenfalls für ihren Grundbesitz nicht geplant. Hochwasserschutz sowie die Instandhaltung der Wassergräben, Wege und Straßen sei kommunale Aufgabe, nicht die der Grundbesitzer in der Flurbereinigung. Gleichwohl sei Hochwasserschutz hier Hauptgrund der Flurbereinigung. Hilfsweise sei Untätigkeitsklage zu erheben, weil über ihren Antrag vom 25. Juli 2016 auf geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nicht entschieden und die Klage fristgemäß erhoben worden sei. Angesichts ihrer geringen Grundstücksfläche, dem Verfahrensfortschritt (das Verfahren beginne erst), dem Verfahrenszweck (das Verfahren sei für sie unnötig) und weil Gebietsverkleinerungen nach § 8 FlurbG tendenziell eher, da ohne förmliches Verfahren nach den §§ 4 bis 6 FlurbG, möglich seien, bestehe hier Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Herausnahme ihres Grundbesitzes. Dabei sei das Ermessen zu ihren Gunsten eher auf „Null“ reduziert.

5 Die Kläger beantragen,

den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2017 aufzuheben und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären,

hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über ihren Antrag auf geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Flurbereinigungsgerichts zu entscheiden.

6 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7 Er trägt unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vor, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren formell fehlerfrei angeordnet zu haben. Der Flurbereinigungsbeschluss sei in L..... mit seinem entscheidenden Teil ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht und mit seiner Begründung gesetzeskonform in der Gemeindeverwaltung L..... ausgelegt worden. Nur darauf komme es hier an. Da die Kläger weder in der Flurbereinigungsgemeinde noch in einer angrenzenden Gemeinde wohnen, sei für sie die Lage des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks und somit die Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde L..... maßgeblich. Auslegungsfehler in angrenzenden Gemeinden seien, selbst wenn es sie gäbe, irrelevant, da sich jeder Beteiligte nur auf Bekanntmachungsmängel in der für ihn maßgeblichen Gemeinde berufen könne. Die jeweils mit ausgelegte Gebietskarte diene nur der Information der Beteiligten über die Lage des Verfahrensgebietes in seiner Gesamtheit, gehöre aber nicht zum entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses, wie in seiner Begründung ausdrücklich dargelegt werde. Die Feststellung des Verfahrensgebiets sei durch ausdrückliche Bezeichnung der einbezogenen Flurstücke erfolgt. Zudem sei fristgerecht Widerspruch erhoben worden, so dass sich sichere Kenntnis vom Beschluss bestanden habe. Das schließe die Berufung auf Bekanntgabefehler aus. Seiner Aufklärungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sei er durch die Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nachgekommen, bei der den Anwesenden Ablauf und Ziele des Verfahrens, die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebiets sowie die zu erwartenden Kosten erläutert worden seien. Zu dieser Veranstaltung sei zulässigerweise mit öffentlicher Bekanntmachung in L..... und sämtlichen angrenzenden Gemeinden geladen worden. Materiell sei die Flurbereinigung zutreffend angeordnet und damit begründet worden, dass das Verfahren der Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Grundeigentums durch Regelung unklarer Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der Grundstücke, dem Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der Verbesserung der Vorflutwirkung dienen soll, um die agrarstrukturellen Bedingungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der im Flurbereinigungsgebiet

ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern. Das Interesse der Beteiligten am Verfahren sei gegeben. Entgegen der klägerischen Behauptung habe er sich durchaus bemüht, die Interessen der voraussichtlich Beteiligten zu ermitteln und zu berücksichtigen, schon vor der Aufklärungsveranstaltung durch Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen, wo die Betroffenen ihre Interessen bekunden konnten, die er bei der konkreten Verfahrensordnung dann berücksichtigt habe. Das Kosteninteresse der Teilnehmer sei kein Einleitungshindernis. Deren Kostenlast werde maßgeblich von den umgesetzten Maßnahmen beeinflusst, die bei Verfahrensordnung noch nicht feststehen, da dafür später die Teilnehmergemeinschaft verantwortlich sei. Das Verfahrensgebiet mit dem klägerischen Grundbesitz sei ermessensfehlerfrei großräumig abgegrenzt, um den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Eine individuelle Prüfung der Grundstücke hinsichtlich ihrer Flurbereinigungserforderlichkeit sei nicht nötig. Selbst wenn beim klägerischen Grundbesitz kein Flurbereinigungsbedarf bestehe, sei dessen Einbeziehung erforderlich, um das Flurbereinigungsverfahren insgesamt erfolgreich durchführen zu können. Abgesehen davon seien der Zuschnitt des klägerischen Grundbesitzes und dessen Nutzungsbedingungen teilweise ungünstig und durch entsprechende Anpassungen im Verfahren verbesserbar. Auch gebe es in der Ortslage G..... Unstimmigkeiten zwischen den Eigentums- und den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen, die im Verfahren geklärt werden sollen. In unmittelbarer Nähe zum klägerischen Flurstück seien Nutzungskonflikte (private Grundstücksnutzung auf öffentlichen Straßenflurstücken bzw. Straßenbau auf Privateigentum) erkennbar geworden und in der Aufklärungsversammlung am 17. Juni 2015 vorgestellt worden. Deren Korrektur könne Auswirkungen auf angrenzende Bereiche, wie den klägerischen Grundbesitz, haben. Zudem seien bodenschützende Maßnahmen auch in G..... erforderlich, um die Probleme im gesamten Verfahrensgebiet durch wild abfließendes Wasser zu mindern. Zwar liege T..... topografisch niedriger. Die Ursache der Erosionsgefahren liege aber auch in G....., so dass dort gezielt präventiv eingewirkt werden solle. „Kleinere und größere Innenbereichsinseln“ im Flurbereinigungsgebiet, auf die im weiteren Verfahren kein Einfluss genommen werden könne, würden die Verwirklichung der Verfahrensziele erheblich erschweren. Der hilfsweisen Untätigkeitsklage fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da der

Flurbereinigungsbeschluss nicht bestandskräftig sei und der nötige Rechtsschutz durch die Anfechtungsklage im Hauptantrag gewährt werden könne.

- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein werden.

Entscheidungsgründe

- 9 I. Die Klage ist im Hauptantrag zulässig, jedoch unbegründet.

10 Der Beschluss des Beklagten vom 1. Februar 2016 über die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens T..... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets unter Einschluss des klägerischen Grundbesitzes liegen vor.

11 Die Anordnung einer Flurbereinigung kann nur mit der Begründung angefochten werden, sie sei verfahrensfehlerhaft erfolgt, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der §§ 1, 4 FlurbG lägen nicht vor und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes verstoße gegen die Ermessensrichtlinien des § 7 FlurbG (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Ur. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 24). Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt nach Maßgabe des § 86 FlurbG nichts anderes.

12 1. Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist danach durch den Beklagten als dafür sachlich (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG) und örtlich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) zuständige Flurbereinigungsbehörde verfahrensfehlerfrei erfolgt.

13 a) Der Flurbereinigungsbeschluss wurde den Klägern gegenüber wirksam bekannt gemacht. Ob sonstige Bekanntmachungsmängel vorliegen, kann dahinstehen.

- 14 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses (hier gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Alt. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG) ist - im Gegensatz zur Verkündung einer Rechtsnorm - nicht dessen Wirksamkeitsvoraussetzung schlechthin. Die unvollständige oder fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in einer Flurbereinigungsgemeinde hat nur zur Folge, dass der Flurbereinigungsbeschluss den (potentiellen) Teilnehmern aus dieser Gemeinde, in der ihre beteiligten Grundstücke liegen, nicht wirksam bekannt gegeben ist. Da die zulässige öffentliche Bekanntmachung eines Verwaltungsakts nur die konkret-individuelle Bekanntgabe an den Betroffenen ersetzen soll, kann dessen fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung keine weitergehende Wirkung haben, als dessen mangelhafte konkret-individuelle Bekanntgabe (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 23). Vorliegend kommt es deshalb nur auf die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses und dessen ordnungsgemäße Auslegung in der Flurbereinigungsgemeinde L..... an, in der das beteiligte klägerische Grundstück liegt, nicht aber auf eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung in den umliegenden Gemeinden.
- 15 Nichts anderes gilt bei auswärtigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens. Zwar erfolgen gemäß § 110 Satz 1 FlurbG die in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nur in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen. Jedoch gehört es auch bei Grundstückseigentümern mit Wohnsitz außerhalb des von § 110 Satz 1 FlurbG erfassten Gebiets zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundbesitzes, diese zur Wahrung eigener Rechte so einzurichten, dass die das Grundeigentum betreffenden örtlichen Bekanntmachungen fristgerecht zur Kenntnis genommen werden können. Eine ordnungsgemäße Verwaltung umfasst eine solche Vorsorge, weil Grundstücke vielfältigen Planungen ausgesetzt sind, in deren Rahmen die Rechtsstellung des Grundeigentümers berührende örtliche öffentliche Bekanntmachungen stattfinden, so dass mit solchen Bekanntmachungen gerechnet werden muss (ThürOVG, Urt. v. 17. Januar 2002 - 7 F 944/00 -, juris Rn. 28; OVG NRW, Urt. v. 14. Juni 1985 - 9 G 31/82 -, juris Ls. 1). Es genügt deshalb, wenn § 110 Satz 1 FlurbG die Notwendigkeit

der öffentlichen Bekanntmachung auf die Flurbereinigungsgemeinden und die angrenzenden Gemeinden beschränkt.

16 Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung bei Mängeln jederzeit nachgeholt werden, was Betroffene dann gegen sich gelten lassen müssen (BVerwG a. a. O.). Auch kann derjenige, der trotz fehlerhafter öffentlicher Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses auf andere Weise sichere Kenntnis von dessen Ergehen und seiner Betroffenheit erlangt hat, sich wegen der Verwirkung seines Rügerechts nicht auf die fehlerhafte Bekanntmachung berufen (BVerwG a. a. O., Rn. 25).

17 Hier haben die Kläger Bezug nehmend auf den mit seinem vollen Inhalt einschließlich ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung im „L..... Anzeiger“ am 2. März 2016 öffentlich bekannt gemachten entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses Widerspruch beim zuständigen Amt für ländliche Neuordnung des Beklagten erhoben und begründet. Sie hatten somit bereits aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung sichere Kenntnis vom Ergehen des Flurbereinigungsbeschlusses, seinem vollen Inhalt, seiner Betroffenheit davon und vor allem auch von der Behörde, bei der er seinen Rechtsbehelf einlegen musste. Abgesehen davon, dass sie sich deshalb nicht auf eine fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses berufen können, zeigt dies auch, dass es genügt, wenn sich die erlassende Behörde aus der gemeinsam mit dem Verwaltungsakt öffentlich bekannt gemachten Rechtsbehelfsbelehrung ergibt. Denn das Formerfordernis, dass der Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen muss (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG), dient vor allem dazu, eine Rechtsbehelfseinlegung bei der zuständigen Behörde zu ermöglichen, so dass diesem Formerfordernis genügt ist, wenn sich die erlassende Behörde in irgendeiner Form aus dem schriftlichen Verwaltungsakt selbst ergibt, etwa aus dessen Unterschrift oder einem darauf angebrachten Stempel oder Siegel (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 97; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 37 Rn. 29).

18 Unerheblich ist vorliegend, dass die Gebietsübersichtskarte nur in der Gemeindeverwaltung von L..... vom 3. März 2016 bis 17. März 2016 zur Einsicht

ausgelegt, aber nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Karte gehört bereits nach dem Wortlaut des Flurbereinigungsbeschlusses nicht zu dessen entscheidendem Teil. Sie dient danach nur der Information über die Lage des Verfahrensgebietes. Das ist nicht zu beanstanden. Zwar gehört zum entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses neben der Anordnung der Durchführungsart auch die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets. Jedoch spielt es keine Rolle, ob die Gebietsbegrenzung durch eine Zusammenstellung der darin liegenden Grundstücksbezeichnungen (Flurstücknummern) erfolgt oder durch zeichnerische und farbliche Darstellungen auf amtlich erstellten Plänen oder Gebietskarten. Nur wenn die Flurbereinigungsbehörde letztere Alternative wählt, gehört die entsprechende Karte zum entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 20/21). Das trifft hier aber nicht zu, weil das Flurbereinigungsgebiet im entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses unter Pkt. I. 2. durch die Grundstücksbezeichnungen (Flurstücknummern) festgestellt wird.

19 b) Der Beklagte ist auch seiner Aufklärungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch die Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nachgekommen. Dass den Anwesenden bei dieser Veranstaltung der Verfahrensablauf, die Ziele des Verfahrens, die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebietes und die zu erwartenden Kosten erläutert wurden, wird nicht bestritten. Zu dieser Aufklärungsveranstaltung wurde auch ordnungsgemäß eingeladen.

20 § 5 Abs. 1 FlurbG stellt der Flurbereinigungsbehörde frei, in welcher Form sie die vorgeschriebene Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer vornehmen will. Die gewählte Form muss nur geeignet sein, den Zweck der Aufklärung zu erfüllen. Dazu muss gewährleistet sein, dass die in Betracht kommenden (voraussichtlichen) Teilnehmer davon Kenntnis erhalten können und, wenn die Aufklärung in Form einer Versammlung durchgeführt wird, die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Das ist der Fall, wenn zu der Aufklärungsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wird (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1992 - 11 B 5.92 -, juris Rn. 4, m. w. N.).

21 Das ist hier geschehen. Die Einladung zur Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 wurde in der Flurbereinigungsgemeinde selbst und in sämtlichen angrenzenden

Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, wie sich aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen des Beklagten ergibt. Maßgebend ist allerdings auch hier, aus den bereits oben, unter 1. a) dargelegten Gründen, allein die öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde L....., weil hier der klägerische Grundbesitz liegt.

- 22 c) Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden schließlich auch die notwendigen Stellen vor Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses angehört bzw. unterrichtet (insgesamt 48 Stellen), insbesondere die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (u. a. der Sächsische Landesbauernverband e. V. und der Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachen e. V.) ebenso wie das örtlich zuständige Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus des Landkreises sowie das Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- 23 2. Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG ist auch materiell nicht zu beanstanden. Der Beklagte durfte die Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben erachten (§ 4 FlurbG).
- 24 a) Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann u. a. angeordnet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) bzw. um Landnutzungskonflikte aufzulösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Der Begriff „Maßnahmen der Landentwicklung“ wird vom Gesetzgeber als Oberbegriff für eine Mehrzahl von Maßnahmen verwendet, wobei jede der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG aufgezählten Maßnahmen für sich allein oder mit anderen Maßnahmen zusammen die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens rechtfertigen kann (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 15 MF 6/08 -, juris Rn. 8, m. w. N.). Voraussetzung für die Anordnung eines Verfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG ist dabei, dass die Anordnung und Durchführung des Verfahrens in erster Linie privatnützigen Zwecken dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2011 - 9 C 2.10 -, juris

Rn. 13 ff., und Beschl. v. 18. November 2014 - 9 B 30/14 -, juris Rn. 3, m. w. N.). Das ist hier der Fall.

- 25 Der Flurbereinigungsbeschluss wurde damit begründet, dass das Verfahren der Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Grundeigentums durch Regelung unklarer Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der Grundstücke, dem Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der Verbesserung der Vorflutwirkung dienen soll, um die agrarstrukturellen Bedingungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der im Flurbereinigungsgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern. Dies entspricht § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG, auf die spätestens der Widerspruchsbescheid auch ausdrücklich abstellt.
- 26 Dass Anlass für die Beantragung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Flurbereinigungsgemeinde am 22. Mai 2013 der Schutz vor Hochwasser und wild abfließendem Regenwasser im Verfahrensgebiet war, ist unerheblich. Gleiches gilt für den Gegenstand der anschließenden Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinde L..... zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens und der Informationsveranstaltungen im Rahmen der Vorerhebungen in den Jahren 2013/2014. Denn selbst ein Flurbereinigungsverfahren, das durch Zwecke veranlasst ist, die primär fremdnützig sind, kann dem Privatnützigkeitserfordernis entsprechen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen, um Konflikte zwischen sich wechselseitig störenden Nutzungen aufzulösen oder eine konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzung zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2011 - 9 C 2.10 -, juris Rn. 21, und Beschl. v. 18. November 2014 - 9 B 30/14 -, juris Rn. 5), oder um agrarstrukturelle Verbesserungen durch Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes sowie durch Wegebau und Dorferneuerungsmaßnahmen zu erreichen (NdsOVG, Urt. v. 5. März 1998 - 15 K 2819/96 -, juris Rn. 19; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. Januar 2014 - 9 C 10644/13 -, juris Rn. 28 ff.).
- 27 So liegt der Fall nach der Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses und des Widerspruchsbescheids auch hier. Denn mit dem beabsichtigten Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der angestrebten Verbesserung der

Vorflutwirkung sollen die agrarstrukturellen Bedingungen im Verfahrensgebiet verbessert und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden. Dass die Flurbereinigung auch allgemein der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen soll, ändert vor diesem Hintergrund an der überwiegenden Privatnützigkeit der angeordneten Flurbereinigung nichts.

28 b) Der Beklagte durfte die Flurbereinigung in dem danach von ihm angestrebten Sinn für erforderlich halten (§ 4 FlurbG).

29 Dass im Verfahrensgebiet, insgesamt betrachtet, Maßnahmen zum Schutz vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser notwendig sind, lässt sich den vorliegenden Unterlagen zu den Beratungen und Veranstaltungen im Rahmen der Vorerhebungen vor Anordnung der Flurbereinigung zweifelsfrei entnehmen. Bereits vor dem Flurbereinigungsantrag der Gemeinde L..... vom 22. Mai 2013 war wegen eines massiven Starkregenereignisses im September 2011, das zu erheblichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum geführt hatte, eine Arbeitsgruppe mit Landwirten gebildet worden, um die Problematik des Hoch- und wild abfließenden Regenwassers zu bewältigen, wie sich aus dem Protokoll der Öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde L..... am 7. Februar 2012 ergibt. Auch bei den sechs Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinde L..... zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens 2013/2014 spielte diese Problematik eine entscheidende Rolle und zwar nicht nur für den später nicht in das Verfahren einbezogenen Ortsteil S....., sondern auch für die Ortsteile T....., G..... und Li..... (Protokoll zur dritten Beratung am 17. März 2014). Zudem waren weitere niederschlagsbedingte Erosionsereignisse Beratungsgegenstand (Protokoll zur vierten Beratung am 2. Juni 2014), ebenso wild abfließendes Wasser aus der Feldlage in Richtung der Ortslagen Li..... und T..... sowie die Drainierung betroffener Feldflächen (Protokoll zur fünften Beratung am 17. Juni 2014). Es besteht daher kein Zweifel, dass Maßnahmen zum Schutz vor solchen Ereignissen im Verfahrensgebiet auch zur Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen im Verfahrensgebiet beitragen und so den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt zugutekommen. Welche Maßnahmen dafür dann im Einzelnen geplant und

durchgeführt werden, ist hingegen dem weiteren Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

30 Darüber hinaus hat der Beklagte dargelegt, dass es nach seinen Vorerhebungen im Verfahrensgebiet viele unwirtschaftlich geformte kleinere Flurstücke und teilweise sehr zersplitterten Grundbesitz gibt. Die von ihm vorgelegte Karte des Flurbereinigungsgebiets (Anlage B1 zur Klageerwiderung vom 16. Februar 2017) bestätigt dies. Ebenso nachvollziehbar ist es, dass Ziel der Neuordnung günstiger und möglichst groß geschnittene Grundstücke sind, was die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft üblicherweise verbessert. Zudem entspricht nach der im Ergebnis der Beratungen des Arbeitskreises erstellten, aktenkundigen Übersichtskarte der aktuelle Zustand des Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet nicht den verkehrstechnischen Anforderungen und ist ausbaubedürftig. Schließlich wurden nach den aktenkundigen Vortragsunterlagen in der Aufklärungsversammlung am 17. Juni 2015 Beispiele für häufig nicht mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen übereinstimmenden Eigentumsverhältnisse aufgezeigt. So wurden u. a. ehemalige Wege, Wasserläufe und Grenzeichen beseitigt sowie Grenzüberbauungen vorgenommen.

31 c) Schließlich durfte der Beklagte angesichts des Zwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen auch das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung für gegeben erachten (§ 4 FlurbG).

32 Hierbei handelt es sich um ein objektives Interesse der Teilnehmer an der Flurbereinigung (vgl. ThürOVG, Urt. v. 20. Oktober 2009 - 7 F 761/07 -, juris Ls. 1 und Rn. 40/41 m. w. N.). Dieses objektive Interesse ist weder im Sinne einer ausdrücklichen Zustimmung aller Grundeigentümer von Flächen im Verfahrensgebiet noch in Anknüpfung an subjektive Vorbehalte und Vorstellungen einer mehr oder weniger großen Teilnehmerzahl zu verstehen, sondern als das wohlverstandene, auf sachlichen Erwägungen beruhende Interesse der Beteiligten an einer Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der Betriebe (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 15 MF 6/08 -, juris Rn. 9, m. w. N.). Das Interesse der Beteiligten darf deshalb dann angenommen werden, wenn bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen

Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung nicht in Frage gestellt werden kann. Eine numerische Abstimmung der Beteiligten ist hingegen nicht erforderlich. Selbst gegen den Willen der überwiegenden Zahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet - kann die Flurbereinigung zulässig sein, wenn sich die Durchführung bei Anlegung eines objektiven Maßstabes als im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer liegend und damit als sachgerecht erweist (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 6 m. w. N.).

33 Es kommt somit nicht darauf an, ob es eine breite Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Flurbereinigung gegeben hat, insbesondere bei der Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 und der Informationsveranstaltung am 2. Februar 2015, oder ob zahlreiche Widersprüche gegen die Anordnung des Verfahrens eingelegt wurden. Weshalb das Flurbereinigungsverfahren im Ortsteil S..... nicht weitergeführt wurde, ist ebenfalls ohne Belang. Maßgebend ist allein, ob die Anordnung der Flurbereinigung im jetzt bestimmten Verfahrensgebiet dem objektiven, wohlverstandenen Interesse der Teilnehmer entspricht. Das ist angesichts des dargelegten privatnützigen Hauptzwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen nicht zu bezweifeln. Durch die Verbesserung des Schutzes auch der Feldlage vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser, den Ausbau der Wirtschaftswege, die Erweiterung des Wegenetzes, sowie die Beseitigung von Zerschneidungen und Grundstückssplittern werden die Bewirtschaftungsbedingungen der Grundstücke insgesamt zugunsten der wirtschaftenden Landwirte verbessert, die ihre landwirtschaftlichen Flächen danach zügiger und leichter erreichen sowie effektiver nutzen können. Aus dem klägerischen Vortrag folgt nichts Gegenteiliges.

34 Soweit eingewandt wird, die zu erwartenden Verfahrenskosten seien im Verhältnis zum Nutzen nicht gerechtfertigt, weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass das Kosteninteresse der Beteiligten zwar bei der Durchführung des Verfahrens zu berücksichtigen ist, aber nicht zu den Voraussetzungen für die Anordnung des Verfahrens gehört und deshalb in der Regel kein Einleitungshindernis bildet (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1983 - 5 C 26.83 -, juris Rn. 37, und Beschl. v. 30. August 1976 - V B 2.74 -, juris Ls.). Das geltende Flurbereinigungsrecht sieht weder eine für jeden Teilnehmer vor der Anordnung des Verfahrens zu erstellende

Rentabilitätsberechnung anhand einer genauen Projektplanung vor, noch eine ersatzweise Quantifizierung des Interesses mittels Modellrechnung und Simulationsverfahren durch Verengung auf eine betriebswirtschaftliche Kosten-/Nutzenanalyse. Dem steht schon der Umstand entgegen, dass erst die durch den Flurbereinigungsbeschluss konstituierte Teilnehmergeinschaft die Neugestaltung des Gebiets durch ihr Mitspracherecht beeinflusst, die gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Wege- und Gewässerplan, nur im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft geplant werden können (§ 41 FlurbG) und der nachfolgende Flurbereinigungsplan maßgeblich von den Wünschen der Teilnehmer für ihre Abfindung abhängig ist (§ 57 FlurbG). Konkrete und verbindliche Planungen können deshalb nicht vor Anordnung, sondern erst stufenweise im Verfahren entwickelt werden. Alle Rentabilitätsberechnungen vor Anordnung des Verfahrens können deshalb nur auf hypothetischen Annahmen beruhen. Sie werden deshalb vom Gesetz, wenn es auf die Interessen der Beteiligten abstellt, auch nicht verlangt (SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 32).

35 3. Der Beklagte hat das Flurbereinigungsgebiet gemäß den §§ 1, 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 37 FlurbG ermessenfehlerfrei begrenzt.

36 Die Flurbereinigungsbehörde überschreitet bei der Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nur dann ihren Ermessenspielraum, wenn die Gebietsbegrenzung erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht oder sich als ganz ungeeignet erweist, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Selbst ein arrondierter Teilbereich im Verfahrensgebiet bildet weder ein Einleitungshindernis noch kann daraus die Verpflichtung erwachsen, einzelne gut arrondierte Betriebe von der Flurbereinigung auszunehmen oder die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes danach auszurichten (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 1986 - 5 B 56.84 -, juris Rn. 17). Denn der Zweck der Flurbereinigung wird in der Regel nur durch eine großräumige Gebietsabgrenzung verwirklicht, weil nach allgemeiner Erfahrung die Nutzflächen landwirtschaftlicher Betriebe im Ganzen gesehen schwerpunktmäßig in der Gemarkung des Wohnsitzes bzw. der Hofstelle des Beteiligten liegen, so dass nur die großräumige Flurbereinigung die gesamten Parzellen eines Besitzstandes

(Betriebseinheit) erfassen und somit zu dem bestmöglichen Zusammenlegungserfolg führen kann. Zudem ermöglicht nur die Bildung großer Verfahrensgebiete wirksame Flurbereinigungsplanungen und die Abstimmung der Flurbereinigungsmaßnahmen mit anderen Fachplanungen (Grundsatz der Integralmelioration) sowie einen möglichst sinnvollen und zweckmäßigen Einsatz der bei der Bodenneuordnung notwendigen öffentlichen Mittel (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. Juni 1979 - 9 C 14.78 -, juris Rn. 15, m. w. N.).

37 Eine Zersplitterung des Grundbesitzes ist deshalb nicht bei jedem einzelnen Teilnehmer erforderlich, ebenso wenig eine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung bei jedem einzelnen Teilnehmer. Auch insoweit ist vielmehr auf die bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Ergebnisse im gesamten Flurbereinigungsgebiet abzustellen. Wenn im Zeitpunkt der Einleitung bei dem einen oder anderen Grundstückseigentümer festgestellt werden könnte, dass bei ihm ein betriebswirtschaftlicher Erfolg durch die Flurbereinigung nicht eintreten würde, gäbe ihm das kein Recht, von dem Verfahren ausgeschlossen zu werden. Auch solchen Beteiligten muss, um den Gesamterfolg der Verbesserung der Agrarstruktur zu sichern und die Förderung der einzelnen Betriebe zu ermöglichen, die Beteiligung am Verfahren zugemutet werden (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Die Einbeziehung eines voll arrondierten Besitzes ist deshalb insbesondere dann bedenkenfrei, wenn andere Maßnahmen, insbesondere wasserwirtschaftlicher oder wegebaulicher Art, zur Verbesserung der Agrarstruktur notwendig sind (BVerwG, Beschl. v. 22. Februar 1980 - 5 B 22.80 -, juris Rn. 3).

38 Danach führt der Beklagte zutreffend aus, dass eine Prüfung der einzelnen Grundstücke hinsichtlich ihres individuellen Flurbereinigungsbedarfs nicht erforderlich ist, weil auf die bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Ergebnisse im gesamten Flurbereinigungsgebiet abzustellen ist und es auf den entgegenstehenden Willen einzelner Teilnehmer und den mangelnden Flurbereinigungsbedarf einzelner Grundstücke und Besitzstände nicht ankommt. Unerheblich ist daher, dass der klägerische Besitzstand bzw. der Besitzstand der Familie in der Gemarkung G..... inmitten des Verfahrensgebiets konzentriert und überwiegend zusammenhängend ist. Zudem hat der Beklagte dargelegt, dass selbst der Zuschnitt des klägerischen Grundbesitzes und seiner Nutzungsbedingungen teilweise

ungünstig und durch entsprechende Anpassungen im Verfahren verbesserbar ist, sowie, dass es in der Ortslage G..... Unstimmigkeiten zwischen den Eigentums- und den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen gibt, die im Verfahren geklärt werden sollen. Auch der Vortrag des Beklagten, dass in G..... ebenfalls bodenschützende Maßnahmen erforderlich sind, um die Probleme im gesamten Verfahrensgebiet durch wild abfließendes Wasser zu mindern, weil T..... zwar topografisch niedriger, die Ursache der Erosionsgefahren aber auch in G..... liegt, so dass dort gezielt präventiv eingewirkt werden soll, ist nachvollziehbar und plausibel. Vor allem aber, dass kleinere und größere Innenbereichsinseln im Flurbereinigungsgebiet, auf die im weiteren Verfahren kein Einfluss genommen werden könnte, die Verwirklichung der Verfahrensziele erheblich erschweren würden, ist im Rahmen der Ermessensausübung ein erheblicher Umstand, der gegen die Herausnahme solcher „Inselgrundstücke“ aus dem Verfahrensgebiet spricht. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb die Einbeziehung des klägerischen Grundbesitzes in das Verfahrensgebiet hier ermessenfehlerhaft sein soll.

39 II. Der Hilfsantrag der Kläger, den Beklagten zu verpflichten, über ihren Antrag auf geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Flurbereinigungsgerichts zu entscheiden, ist dagegen unzulässig. Er steht inhaltlich bereits nicht in einem Eventualverhältnis zum Hauptantrag, sondern ist der Sache nach auf das gleiche Begehren gerichtet, wie der Hauptantrag. Ihm fehlt deshalb das Rechtsschutzbedürfnis. Die im Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage bietet insofern bereits den nötigen Rechtsschutz, weil der Flurbereinigungsbeschluss auf den Hauptantrag hin aufzuheben wäre, falls der klägerische Grundbesitz ermessenfehlerhaft oder sonst rechtswidrig ins Verfahrensgebiet einbezogen worden wäre.

40 Einer Verpflichtungsklage, wie sie hier hilfsweise in Form einer Untätigkeitsklage erhoben wurde, auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Änderung des Flurbereinigungsgebiets nach § 8 i. V. m. den §§ 1, 4, 7 und 37 FlurbG (vgl. dazu allgemein: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 2. März 2016 - 9 C 11007/15 -, juris Rn. 20 ff.) bedarf es daher nicht. Eine solche Entscheidung wäre inhaltlich keine andere, als die hier angefochtene über die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets, weil § 8 FlurbG nur Verfahrensvorschriften enthält, für geringfügige Gebietsänderungen insbesondere in

§ 8 Abs. 1 FlurbG (vgl. Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl. 2013, § 8 Rn. 2 m. w. N.). § 8 FlurbG wendet sich daher an die Flurbereinigungsbehörde, wenn ein Flurbereinigungsverfahren mit der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes bereits bestandskräftig angeordnet ist (BVerwG, Beschl. v. 4. Februar 2016 - 9 B 58.15 -, juris Rn. 4, und Urt. v. 6. März 1986 - 5 C 36.82 -, juris Rn. 23, 28). Die Vorschrift kommt somit nur zur Anwendung, wenn Umstände geltend gemacht werden, die bei der Ermessensentscheidung der Flurbereinigungsbehörde über die Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nicht berücksichtigt werden konnten, insbesondere weil sie erst nachträglich, nach Erlass des Widerspruchsbescheids als der letzten Behördenentscheidung über die Gebietsbegrenzung, eingetreten sind (vgl. zur Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchsbescheids: BVerwG, Beschl. v. 3. November 2006 - 10 B 19.06 -, juris Rn. 3 ff.).

41 Solche nachträglichen Umstände werden hier jedoch nicht vorgetragen. Die Kläger berufen sich allein auf eine von vornherein fehlerhafte Einbeziehung ihres Flurstücks in das Flurbereinigungsgebiet durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. September 2016. Dagegen gewährt ihnen die im Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage den nötigen Rechtsschutz. Ob infolge der Mitteilung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass inzwischen die in Auftrag gegebene hydrologische Studie vorliege, neue, nachträglich eingetretene Umstände eingetreten sind, ist unerheblich. Solche haben die Kläger mangels Kenntnis dieser Studie im vorliegenden Verfahren jedenfalls nicht geltend gemacht.

42 Die Kläger tragen als Unterlegene die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) bedarf es nicht, weil die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts aufgrund der Klageabweisung nicht zu erstatten sind (§ 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

43 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser

Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Tischer